



■ Migrant aus Kamerun mit seiner russischen Frau und dem gemeinsamen Sohn. Die Genehmigung des Nachzugs von Antragstellern aus Afrika ist meist langwierig, weil Ausweispapiere und offizielle Dokumente wie Heirats- oder Geburtsurkunden von den deutschen Behörden oft nicht anerkannt werden.

Verdächtige Familien

DNA-Abstammungsgutachten in Einwanderungsverfahren

von **Torsten Heinemann** und **Thomas Lemke**

Seit zwei Jahrzehnten werden in Deutschland und vielen anderen Staaten DNA-Analysen in Einwanderungsverfahren zur Feststellung der Familienzugehörigkeit und zur Regelung des Familiennachzugs eingesetzt. Dieser Praxis liegt ein Modell zugrunde, das Familie auf biologische Verwandtschaft reduziert – konträr zum gesellschaftlichen Verständnis und der rechtlichen Definition der Familie in Deutschland, die Familie auch als soziale Gemeinschaft begreifen. Das internationale Forschungsprojekt IMMIGENE untersucht die sozialen, politischen und ethischen Implikationen dieser Praxis.

Im Jahr 1984 machte der britische Genetiker Alec Jeffreys eine Entdeckung, die bald unter dem Titel »genetischer Fingerabdruck« weltweit für Aufregung sorgte. Bekannt wurde das Verfahren vor allem durch seinen Einsatz durch Strafverfolgungsbehörden zur Verbrechensaufklärung und der Identifizierung von Straftätern. Zunächst standen aber nicht ungeklärte Kriminalfälle, sondern strittige Familienverhältnisse im

Mittelpunkt des Interesses. Nachdem Jeffreys 1985 zusammen mit seinem Forschungsteam zwei Artikel über die Entdeckung in der Fachzeitschrift *Nature* veröffentlichte^{11/ 12/} und die Medien ausführlich darüber berichteten, nahmen Rechtsanwälte zu ihm Kontakt auf. Es ging um die drohende Abschiebung eines Jungen, der nach Ansicht des Innenministeriums kein Aufenthaltsrecht besaß, da er kein Kind einer britischen Staatsbürgerin sei. Jeffreys nahm Speichelproben von dem Jungen, seiner mutmaßlichen Mutter und ihren drei Töchtern. Die DNA-Analyse ergab, dass das Kind mit der Mutter und den Geschwistern genetisch verwandt ist. Auf der Grundlage des DNA-Tests erkannte das Innenministerium die Verwandtschaft an, und der Junge konnte in Großbritannien bleiben.^{13/}

Der Fall markiert den Ausgangspunkt für die umfassende Anwendung des Verfahrens in Immigrationsfällen. Seit den 1990er Jahren setzen neben Großbritannien mehr als 20 Staaten DNA-Analysen in Einwanderungsverfahren zur Regelung des Familiennachzugs ein. Familiennachzug bezeichnet das Recht von ausländischen Personen, eine Aufenthaltserlaubnis für ein bestimmtes Land zu erhalten, um mit den sich dort legal aufhaltenden Familienangehörigen zusammenzuleben. Dieses Recht ergibt sich aus dem Schutz der Familie, wie er unter anderem in der UN-Menschenrechtscharta festgeschrieben ist. Familienzusammenführung ist heute in vielen Ländern ein zentraler Bestandteil der Einwanderungspolitik und die bedeutendste Form legaler Zuwanderung in der Europäischen Union. In den letzten Jahren verschärften viele Länder die Bedingungen für die legale Einwanderung und verfolgen eine zunehmend restriktivere Immigrationspolitik.

In diesem veränderten Kontext kommt DNA-Analysen zur Familienzusammenführung eine ambivalente Rolle zu. Sie erlauben einerseits den Nachweis der biologischen Abstammung in (aus Sicht der Auslän-

DNA-Analyse

Bei einer DNA-Analyse wird ein »genetischer Fingerabdruck«, ein individuelles DNA-Profil erstellt. Das heute gängigste Verfahren hierfür ist die Analyse sogenannter Short Tandem Repeats (STR). STRs sind Muster von Basenpaaren in nicht codierenden Abschnitten der DNA, die sich in ihrer Länge bei verschiedenen Menschen unterscheiden und die vererbt werden. Es werden mindestens zwölf STR-Systeme, die auf wenigstens zehn unterschiedlichen Chromosomen liegen, untersucht. Als Probenmaterial dient dabei meist ein Mundschleimhautabstrich. Bei einem DNA-Abstammungsgutachten werden DNA-Profile miteinander verglichen, und es wird die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaftsbeziehung biostatistisch berechnet. Die Kosten für ein solches Gutachten betragen circa 200 Euro pro getesteter Person.

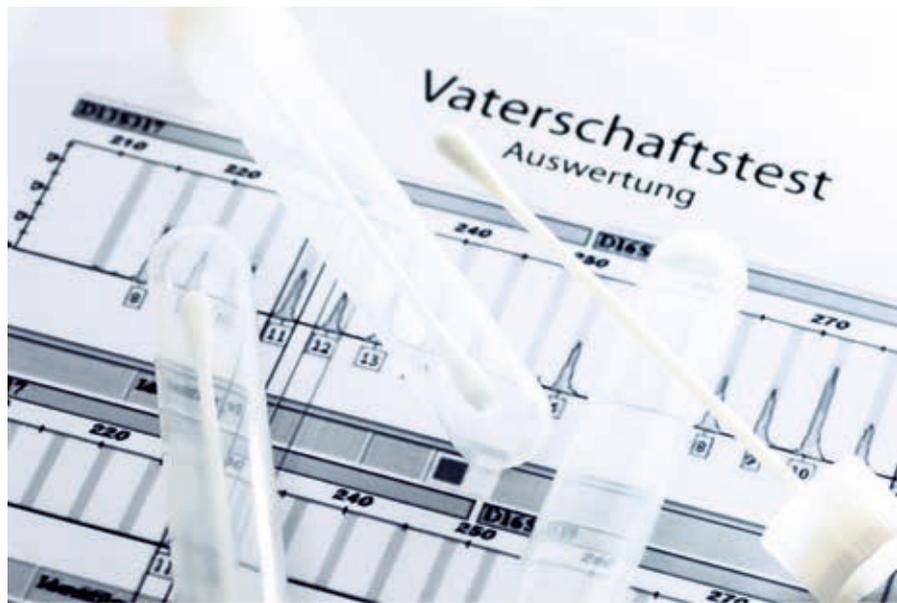
derbehörden) »zweifelhaften« Fällen und ermöglichen auf diese Weise erst die Familienzusammenführung; andererseits wirft die Praxis, bei Anträgen auf Familiennachzug genetische Abstammungstests durchzuführen, eine Vielzahl von Problemen auf, die von datenschutzrechtlichen Bedenken bis hin zur Abwertung sozialer Familienmodelle reichen.

Bemerkenswerterweise gibt es nur wenige Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Publikationen, die sich mit dem Einsatz von DNA-Analysen in Einwanderungsverfahren beschäftigen. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des Forschungsvorhabens IMMIGENE, zum ersten Mal Grundlagen und Probleme des Einsatzes dieser Praxis aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zu untersuchen. Das Forschungsvorhaben wird gemeinsam mit internationalen Partnern durchgeführt und von Thomas Lemke als Projektkoordinator geleitet. Torsten Heinemann ist für die deutsche Teilstudie verantwortlich.

Das Projekt geht in drei europäischen Staaten – Österreich, Deutschland und Finnland – der Frage nach, wie sich der Einsatz genetischer Abstammungstests in Einwanderungsverfahren auf das gesellschaftliche Verständnis von Familie und Verwandtschaft auswirkt und welche sozialen, politischen und ethischen Probleme diese Praxis in den jeweiligen Ländern aufwirft. Wir untersuchen in vergleichender Perspektive die historische Entstehung und die sozialen Implikationen der Nutzung von DNA-Tests in Einwanderungsverfahren. Auf der Grundlage von Dokumentenanalysen und Interviews mit Vertretern von Ausländerbehörden, Rechtsanwälten und Menschenrechtsaktivisten sowie Familienmitgliedern, die eine DNA-Analyse im Rahmen von Einwanderungsverfahren in Auftrag gegeben haben, werden die vielfältigen Dimensionen und Folgen der Nutzung von genetischen Informationen für Einwanderungsverfahren aufgezeigt.

Die Situation in Deutschland

Familiennachzug ist in Deutschland durch das Aufenthaltsgesetz als Teil des Zuwanderungsgesetzes geregelt. Das Recht auf Familiennachzug ergibt sich aus dem Schutz der Familie, der in Artikel 6 des Grundgesetzes garantiert ist. Jeder deutsche Staatsbürger sowie jeder Ausländer, der im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist, kann gemeinsam mit seinen im Ausland lebenden Familienangehörigen einen Antrag auf Fa-



miliennachzug stellen. Als Familienangehörige gelten dabei volljährige Ehepartner beziehungsweise Partnerinnen und Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sowie minderjährige Kinder. Vorausgesetzt wird neben dem Verwandtschaftsverhältnis, dass in Deutschland für die vereinigte Familie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, der Unterhalt der Familie gesichert ist und grundlegende Deutschkenntnisse vorliegen. Flüchtlinge sind von diesen letztgenannten Auflagen nicht betroffen.

Im deutschen Aufenthaltsrecht wird also von einem sehr engen Familienverständnis ausgegangen, das ausschließlich die sogenannte Kernfamilie, also erwachsene (Ehe-)Partner und ihre minderjährigen Kinder umfasst. Nur in besonderen Härtefällen können auch Anträge auf Familienzusammenführung für weitere Familienmitglieder, zum Beispiel Großeltern oder Geschwister, gestellt werden. In der Praxis betragen diese Härtefälle weniger als 0,5 Prozent aller für Familienzusammenführungen erteilten Visa.

Um den Missbrauch des Familiennachzugs zu unterbinden, prüfen die deutschen Behörden nachvollziehbarerweise sehr genau, ob die Antragsteller eine Familie im Sinne des Aufenthaltsrechts sind. Der Familiennachweis wird in der Regel durch Ausweispapier und offizielle Dokumente erbracht (Heiratsurkun-

2 Sichere Auskunft über die biologische Vaterschaft gibt der DNA-Test. Aber sollte dies für Ausländerbehörden das entscheidende Beweismittel zur Überprüfung der Familienzugehörigkeit sein?

Die Autoren

Dr. Torsten Heinemann, 32, studierte Soziologie, Politikwissenschaft, Philosophie und Psychologie an der Goethe-Universität. Er war Promotionsstipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes sowie Visiting Scholar an der Columbia University und der New York University, New York. Seit 2010 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Heisenberg-Professur für Soziologie mit dem Schwerpunkt Biotechnologie, Natur und Gesellschaft am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Wissen-

schafts-, Technik- und Medizinsoziologie, Wissenschaftskommunikation, Wissenschaftstheorie, Kultursoziologie.

Prof. Dr. Thomas Lemke, 48, studierte Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Soziologie an der Goethe-Universität, der Universität Southampton und der Sorbonne (Universität Paris I). Nach seiner Promotion in Politikwissenschaft 1996 war er bis 2006 wissenschaftlicher Assistent an der Bergischen Universität Wuppertal und von 2002 bis 2008 Mitarbeiter des Instituts für

Sozialforschung in Frankfurt am Main. Er war Visiting Scholar an der New York University und am Goldsmiths College (London) sowie Visiting Professor an der Copenhagen Business School. Seit 2008 ist er Heisenberg-Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Biotechnologie, Natur und Gesellschaft am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität. Seine Arbeitsgebiete und Forschungsschwerpunkte sind: Gesellschaftstheorie, soziologische Theorie, Biopolitik, Wissenschafts- und Techniksoziologie.

heinemann@soz.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de/fb03/institut_3/tlemke/

www.heinemann.ch

www.immigene.eu

lemke@em.uni-frankfurt.de.

☒ Mit diesem Stempel ist die biologische Vaterschaft amtlich. Alternative Familienkonzepte finden allerdings bei diesem Verfahren keine Berücksichtigung.



den, Geburtsurkunden et cetera). Bei Antragstellern aus Afrika und Südostasien werden diese Dokumente von den Behörden aber oft nicht anerkannt. Das Auswärtige Amt führt eine »Schwarze Liste« mit mehr als 40 Ländern, deren Pass- und Meldewesen generell in Zweifel gezogen wird. In diesen Fällen ist ein DNA-Abstammungsgutachten praktisch die einzige Möglichkeit für die Familienzusammenführung.

Erkennt eine Behörde die vorgelegten Dokumente für eine bestehende Familienbeziehung nicht an, bietet sie den Antragstellern an, alternativ ein DNA-Abstammungsgutachten vorzulegen [siehe »DNA-Analyse«, Seite 40]. Die Antragsteller sind selbst dafür verantwortlich, ein Labor zu beauftragen und den Test durchführen zu lassen.

Nach Entnahme der DNA-Probe dauert es etwa zwei Wochen, bis das Gutachten erstellt ist. In eiligen Fällen kann die Analyse auch innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden. Hier liegt einer der großen Vorteile von DNA-Tests für Einwanderungsverfahren. Die Antragsteller müssen häufig viele Monate, wenn nicht Jahre warten, bis die Prüfung ihrer Dokumente

abgeschlossen ist, was die Familienzusammenführung deutlich verzögert. Bei Einsatz eines DNA-Tests fällt die positive Entscheidung mitunter innerhalb eines Vierteljahres nach Antragstellung. Das ist auch einer der Gründe, warum viele der von uns befragten Rechtsanwälte ihren Klienten zu den Tests raten, auch wenn sie dieser Praxis insgesamt skeptisch gegenüberstehen. DNA-Tests können insbesondere für Flüchtlinge, die über keine Dokumente verfügen, eine große Hilfe bei der Realisierung des Familiennachzugs sein. Unsere Untersuchung zeigt jedoch auch, dass die Anwendung solcher Tests in Einwanderungsverfahren eine Reihe von Problemen nach sich zieht.

Wer gehört zur Familie?

Ein zentrales Problem betrifft das Verständnis von Familie. Das Einwanderungsrecht geht von der sogenannten »Kernfamilie« aus: volljährige Ehepartner und deren minderjährige, ledige Kinder. Dieses ohnehin enge Verständnis von Familie wird durch den Einsatz von DNA-Tests auf biologische Verwandtschaft reduziert. Adoptiv- und Stiefkinder sind zwar nach dem Aufenthaltsgesetz nachzugsberechtigt. Der Familiennachzug wird aber de facto ausgeschlossen, wenn Dokumente von den Behörden nicht anerkannt werden oder schriftliche Adoptionsbeweise aufgrund eines fehlenden Meldewesens nicht existieren. Ein DNA-Test kann hier keine Abhilfe schaffen. Im Gegenteil: Die prinzipielle Möglichkeit, überhaupt DNA-Tests als Beweisquelle zu nutzen, erhöht tendenziell das behördliche Misstrauen gegen amtliche Urkunden und Dokumente, die als vergleichsweise weniger zuverlässig und fälschungssicher gelten.

Die Reduktion von Familie auf biologische Verwandtschaft verläuft konträr zum gesellschaftlichen Verständnis und der rechtlichen Definition der Familie in Deutschland. Im letzten Jahrzehnt gab es eine Reihe von Gesetzesänderungen im Familienrecht, die durchgängig soziale Aspekte der Elternschaft beziehungsweise Vaterschaft stärken. Mit den Erleichterungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Kinder adoptieren zu können, sind zudem alternative Modelle der Familie entstanden, die ebenfalls Elternschaft als soziale Beziehung begreifen.

Die Spannung zwischen den unterschiedlichen Definitionen von »Familie« für einheimische Staatsbürger und Einwanderer zeigt sich eindrucksvoll bei einem DNA-Test, der im Jahr 2010 in einer deutschen Universitätsklinik durchgeführt wurde. Der erste Antrag auf Familiennachzug eines Mannes, seiner Frau und einem zweijährigen Mädchen aus Somalia wurde von den deutschen Behörden auf der Grundlage vorgelegter Dokumente abgelehnt. Die Antragsteller entschieden sich also für einen DNA-Test. Der Test zeigte, dass weder der Putativvater noch die Putativmutter die leiblichen Eltern des Kindes waren. Die Mitarbeiter des Labors waren jedoch durch die Art und Weise, wie die drei bei ihnen vorstelligen Personen miteinander interagierten, überzeugt davon, dass es sich um eine Familie handelt. Zugleich zweifelten sie nicht am Resultat des DNA-Tests, der eine biologische Verwandtschaft ausschloss. Sie schrieben deshalb einen Brief an die Ausländerbehörde, in dem sie das Ergebnis mit einem Vertauschen des Kindes nach der Geburt im Krankenhaus erklärten. Ihrer Ansicht nach waren die drei Per-

Literatur

^{1/1} Jeffreys, A. J. Wilson, V. & Thein, S. L. *Individual-specific 'fingerprints' of human DNA* Nature 316, 76–79 (1985).

^{1/2} Jeffreys, A. J. Wilson, V. & Thein, S. L. *Hypervariable 'minisatellite'*

regions in human DNA Nature 314, 67–73 (1985).

^{1/3} McKie, R. *Eureka moment that led to the discovery of DNA fingerprinting* The Observer 219, 16 (2009).

^{1/4} Lynch, M. Cole, S. A. & McNally, R. *Truth machine. The contentious history of DNA fingerprinting* (University of Chicago Press, Chicago, Ill, 2008).

^{1/5} Lemke, T. & Rödel, M. *Die Nutzung von DNA-Tests in Einwanderungsverfahren. Das Beispiel Deutschland in *Leben in Gesellschaft*, herausgegeben von J. Niewöhner, J. Kehr & J. Vailly (transcript, Bielefeld, 2011), S. 143–178.*

sonen eine »echte« Familie, und sie sollten gemeinsam in Deutschland bleiben dürfen. Die Argumentation beruht dabei selbstverständlich auf einem sozialen Modell von Familie.

DNA-Tests als Wahrheitsmaschine

Die Nutzung von DNA-Analysen im Kontext der Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung wird in der wissenschaftlichen Literatur als eine Art »Wahrheitsmaschinerie« diskutiert.¹⁴⁾ Die große mediale Resonanz und ihre weitverbreitete Akzeptanz leben nicht zuletzt von der Vorstellung einer besonders zuverlässigen Beweisquelle und eines fehlerbaren Identifikationsverfahrens. In ähnlicher Weise sollen DNA-Tests bei Anträgen auf Familienzusammenführung zeigen, wer die »echten« Verwandten sind und diese von den

»vermeintlichen« Familienmitgliedern unterscheiden helfen. Sie funktionieren auch in diesem Fall als eine »Wahrheitsmaschinerie«, die präziser als Identitätspapiere, amtliche Dokumente oder Zeugenaussagen Abstammungslinien und Verwandtschaftsverhältnisse sichtbar macht. Zu befürchten ist, dass dabei die Komplexität und die Grenzen des Einsatzes von DNA-Tests in Einwanderungsverfahren vergessen werden. Sie können die Frage der Familienzugehörigkeit nur teilweise beantworten, da nur die leibliche Verwandtschaft in den Blick gerät. In dem Maße, in dem Ausländerbehörden DNA-Analysen als entscheidendes Beweismittel zur Überprüfung der Familienzugehörigkeit etablieren, erneuern sie das Konzept einer biologisch definierten Familie und grenzen alternative Familienkonzepte aus. ♦

Personalisierte Medizin: Ein Strategiewechsel

Gendiagnostik verbessert die Therapieentscheidung

von Theo Dingermann

Dem aufmerksamen Beobachter von Gesundheitsthemen wird in jüngster Zeit überproportional häufig der Begriff »Personalisierte Medizin« begegnet sein. Doch was genau steht dahinter? Ein Annäherungsversuch an ein schwieriges Thema.

In der Tat mag es befremdlich anmuten, dass in der heutigen Schulmedizin kaum »personalisiert« behandelt werden soll. Jedoch ist das tatsächlich der Fall. Denn bei genauem Hinsehen werden in erster Linie Krankheiten und erst in zweiter Linie kranke Patienten behandelt. Bekanntlich sprechen wir von der Behandlung eines Bluthochdrucks, des Altersdiabetes, eines Brusttumors. Der individuelle Patient spielt dabei tatsächlich eine eher untergeordnete Rolle. Das ist alles andere als ein Vorwurf an die verantwortlichen Akteure. Bisher gab es nämlich kaum Möglichkeiten, den Patienten so in eine Therapieentscheidung mit einzubinden, wie das eigentlich nötig wäre. Denn schließlich gleicht kein Mensch dem anderen. Und bei genauem Hinsehen gibt es auch kaum identische Krankheitsbilder, auch wenn der Name einer Krankheit das suggerieren mag.

Aus diesem Dilemma heraus werden Arzneimittel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Verträglichkeit statistisch für eine mehr oder weniger große Testpopulation evaluiert. So wird der Wirkstoff zunächst in unterschiedlichsten biochemisch-pharmakologischen Modellen im Reagenzglas oder an einem isolierten Tierorgan wie beispielsweise Herz, Leber oder einem Blutgefäß, dann in verschiedenen Tiermodellen und schließlich an Probanden und Patienten getestet. Dieses gestufte Vorgehen ermöglicht zuverlässige Aussagen zur Wirksamkeit und Verträglichkeit des Arzneimittels, und nur wenn eine Nutzen-Risiko-Abwägung deutlich zugunsten der Nutzenseite ausfällt, wird dem



Arzneimittel ein Marktzugang über eine Zulassung durch internationale oder nationale Behörden gewährt.

Ausreißer aus der Statistik können katastrophal sein

Allerdings haben diese Aussagen für den Einzelnen eine gewisse Unschärfe, da sie in Form einer mehr oder weniger ausladenden Gauß'schen Verteilung anfallen. ■ Daran hat man sich gewöhnt, weil es hierzu keine Alternative gibt. Wählt man allerdings die Testpopulation groß genug, so beobachtet man teils radikale »Ausreißer«, was für die Betroffenen – und für das Medikament – katastrophal sein kann. Ausschläge in Richtung »Unwirksamkeit« sind ebenso möglich wie Ausschläge in Richtung einer individuellen Überdosierung bei prinzipiell korrekter Anwendung, was sich für